

## Schattenseiten des neuen Sorge- und Umgangsrechts - Folgerungen für eine Kindeswohlfördernde Praxis

Heiliger, Anita

Postprint / Postprint

Zeitschriftenartikel / journal article

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heiliger, A. (2005). Schattenseiten des neuen Sorge- und Umgangsrechts - Folgerungen für eine Kindeswohlfördernde Praxis. *Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid*, Jugendforschung 2005/1, 9-17. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-204388>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

# Schattenseiten des neuen Sorge- und Umgangsrechts – Folgerungen für eine Kindeswohlfördernde Praxis<sup>1</sup>

Anita Heiliger

Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)

Der folgende Beitrag möchte Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, das infolge der Kindschaftsrechtsreform von 1998 entstanden ist: Das Kindeswohl ist gefährdet durch eine häufig rigide und systematische Durchsetzung von Umgangsrechten selbst für Väter, die gegen die Mutter und/oder das Kind körperliche und sexuelle Gewalt ausgeübt sowie diese psychisch drangsaliert haben. Dies folgt aus einer Rechtsauffassung, die die Gründe für die Umgangsverweigerung von Müttern nicht ernst genug nimmt und so ungewollt einer Kindeswohlgefährdung Vorschub leistet. Aufgezeigt werden u. a. die rechtlichen Mittel, die gegen Mütter angewandt werden, um entgegen deren massiven Ängsten und negativen Erfahrungen den Kontakt des Vaters mit seinem Kind zu erzwingen. Gefordert werden Veränderungen im Gesetz sowie in der Praxis von Sozialarbeit, Gutachterwesen und Justiz mit dem Ziel einer Qualifizierung der Fachbasis für einen angemessenen, opferschützenden Umgang mit Männergewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie.

Die Untersuchung von Proksch (2002a) über die Auswirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge (geS) als Regelfall sowie über deren allgemeine Umsetzung und Akzeptanz ergab, dass ca. 76 % der befragten Eltern die gemeinsame Sorge für das Kind nach der Trennung automatisch behielten. Jedoch konnten die Eltern »ganz überwiegend keine Unterstützung oder Entlastung für sich durch den anderen Elternteil erkennen« (Proksch 2002b, S. 105). Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern mit gemeinsamer Sorge wird zu fast 60 % als nicht gut angegeben (a. a. O., S. 101), die Beziehung zwischen ihnen ist zu 42,4 % »gespannt«. Überwiegend wird vorgebracht, die Organisation der gemeinsamen Sorge mit dem Expartner sei nicht gut: 76 % fühlen sich von ihm nicht unterstützt und 78 % nicht entlastet (vgl. Proksch 2001, S. 71). Ein Drittel der Eltern mit gemeinsamer Sorge äußert Zweifel an der Richtigkeit, die gemeinsame Sorge für die Kinder nach der Trennung belassen zu haben, bzw. hält dies im Nachhinein explizit für falsch (vgl. VAMV 2003; Proksch 2002b, S. 117). Diese Ergebnisse verweisen auf erhebliche Probleme in der konkreten Umsetzung der Sorge. Sehr viele Konflikte spielen sich auf der Ebene des Umgangsrechts bzw. der Praxis des Umgangs ab, sodass »von einer Konfliktverschiebung vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht« gesprochen werden kann (VAMV 2003, S. 5).

Dennoch werden die 76 % als großer Erfolg der Rechtsänderung gefeiert und implizit mit einer bewussten Einigung zwischen den Eltern – d. h. einer freiwilligen Entscheidung für die gemeinsame

---

1 Der Beitrag fußt zu großen Teilen auf den Berichten in dem Reader: Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Frauen mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, hrsg. von Anita Heiliger und Traude Wischnewski 2003.

Erstmals erschienen in: DISKURS – Studien zu Kindheit, Jugend, Familie und Gesellschaft. Jg.13, 2003, H.3, S.62-68

Sorge – gleichgesetzt (vgl. Proksch 2002a, Gesamtergebnis, S. 6<sup>2</sup>). Angesichts der Tatsache aber, dass vor der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur ca. 20 % der sich trennenden Eltern diese Form wählten, ist bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse von Proksch zu berücksichtigen, dass eine Freiwilligkeit, eine Wahlmöglichkeit für die gemeinsame Sorge, heute nicht mehr gegeben ist und die Entscheidung gegen sie mit relativ hohen Hürden versehen wurde.

Obwohl nach der Neugestaltung in einigen Beiträgen betont wurde, dass das Gesetz der *gemeinsamen elterlichen Sorge* keinen Vorrang vor der *alleinigen elterlichen Sorge* (aeS) geben wollte, ist die Beantragung der Letzteren in der Praxis oft mit großen Schwierigkeiten verbunden (vgl. Pötz-Neuburger 1999). So muss überzeugend nachgewiesen werden, dass die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes schadet, während grundsätzlich – nicht nur in der Justiz, sondern ebenso in der Sozialarbeit und von FamiliengutachterInnen – davon ausgegangen wird, dass sie dem Kindeswohl förderlich ist. Die vorgetragenen Gründe für die Beantragung der alleinigen Sorge müssen vom Gericht nicht anerkannt werden, und in vielen Fällen wird daher auch der Antrag zurückgewiesen.

### **Ein Viertel der Mütter erhält die alleinige elterliche Sorge**

Nach der Proksch-Studie (2002a, S.6) setzen sich ca. 24 % der Eltern, zumeist Mütter, mit ihrem Antrag auf alleinige elterliche Sorge durch. Die Kenntnis vieler Fälle zeigt jedoch, dass das Antragsverfahren oft lange dauert und viel Kraft sowie Geld erfordert, was wiederum vielen Müttern nach der Trennung nicht zur Verfügung steht. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind unter den häufig schwierigen Bedingungen 24 % daher als relativ hoher Anteil anzusehen. Zusätzlich muss in Betracht gezogen werden, dass viele Mütter erst gar nicht versuchen, den Antrag zu stellen oder ihm – in anderen Fällen – nicht stattgegeben wird. Die allgemeine Auffassung, mit der sich Mütter nach einer Trennung konfrontiert sehen, wonach die gemeinsame elterliche Sorge dem Kinde grundsätzlich nütze und Kind wie Vater ein Recht aufeinander haben, stellt den Widerspruch von Müttern von vornherein in ein schlechtes Licht. Diese Position unterstellt der widersprechenden Mutter, sie wolle das Kind dem Vater vorenthalten und schade damit den Interessen des Kindes (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). Allein diese Haltung, der Mütter vielfach begegnen, ist geeignet, diese zu entmutigen – selbst dann, wenn sie davon überzeugt sind, dass der Kontakt mit dem Vater dem Kind schadet und ihnen selbst extrem hohe Belastungen und Konflikte aufgebürdet werden.

Der Erfolgsmeldung im Ergebnis der Proksch-Studie, die gemeinsame elterliche Sorge habe insgesamt zu einer Entlastung im Trennungsstreit geführt, ist daher mit gebotener Skepsis zu begegnen, zumal dem Viertel der alleinigen elterlichen Sorge von Proksch eine deutlich negativ konnotierte Aufmerksamkeit zuteil wird. Alle Folgen, die sich aus der Situation zwischen den Eltern ergeben, die zur Beantragung der alleinigen elterlichen Sorge geführt haben, begründet Proksch implizit mit dieser Sorgerechtsform, indem er fragwürdige Vergleiche zwischen den beiden Sorgerechtsformen anstellt. Vor allem bleibt er blind gegenüber der Tatsache, dass es sich in vielen der Fälle nicht nur um allgemeine »Beziehungskonflikte« zwischen den Eltern handelt, wie er suggeriert. Oftmals geht es

2 Proksch formuliert hier wörtlich: »Die hohe Anzahl von 75,54 % Eltern mit geS nach Scheidung belegt, dass die geS seit dem In-Kraft-Treten des KindRG das bei Scheidung (überwiegend) »übliche« Sorgemodell in der Bevölkerung geworden ist. Im Zweifel entscheiden sich Eltern offenbar für den Beibehalt der geS, auch wenn sie dies nicht als eine (für sie) »optimale« naheheilige Gestaltung der elterlichen Verantwortung sehen. Sie erkennen in der geS die bessere Alternative, als Eltern miteinander zufriedenstellende Regelungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen«. Text unter [www.bmj.bund.de/media/archive/200.pdf](http://www.bmj.bund.de/media/archive/200.pdf)

hier um Gewalterfahrungen von Müttern und Kindern, psychische und physische Gewalt, Missbrauch von Macht sowie sexuellen Missbrauch durch den Kindsvater. Viele der betroffenen Kinder lehnen aus diesen Gründen einen weiteren Kontakt mit dem Vater von sich aus ab. Mit der Ausblendung dieser z. T. dramatischen Verhältnisse bleibt in der Studie von Proksch die Lebensrealität gerade derjenigen Frauen und Kinder verborgen, für die das geltende Sorge- und Umgangsrecht eben keine Entlastung, sondern eine schwere Belastung und Schädigung mit sich bringt .

Proksch stellt bei seiner positiven Würdigung der gemeinsamen elterlichen Sorge als wesentliches Kriterium die formale Kooperation zwischen den Eltern heraus, ohne hierbei die *Qualität* der Kooperation näher zu beleuchten. Bei der alleinigen elterlichen Sorge wiederum betont er negativ das mit deren Durchsetzung häufig verbundene Konfliktpotenzial und vermittelt dabei den Eindruck, als habe dieses Potenzial in der Sorgerechtsform, d.h. der alleinigen elterlichen Sorge, schon seinen Grund. Damit aber stellt er die Zusammenhänge auf den Kopf und diskreditiert implizit die *alleinige* Sorge gegenüber der *gemeinsamen* Sorge, zu der die Eltern nach dem geltenden Kindschaftsrecht gezwungen sind. An anderer Stelle erkennt Proksch aufgrund des von der gemeinsamen elterlichen Sorge ausgehenden Zwangs der Eltern, miteinander umzugehen, durchaus die Notwendigkeit von Konfliktregelungen. Nur zieht er keine Schlussfolgerungen daraus, dass es gemeinhin die Mütter – und die Kinder – sind, die die Zwänge auszuhalten haben und bei der Konfliktregelung den Kürzeren ziehen.

Ob diese erzwungene Sorgeregelung dem Wohle des Kindes dient, wird sich erst längerfristig erweisen – vorausgesetzt, in der Bundesrepublik wird eine ähnliche Langzeitstudie in Auftrag gegeben, wie sie z. B. Wallerstein und Lewis in den USA durchgeführt haben (vgl. Wallerstein/Lewis 2001). Diese Studie, bei der auch Frauen und Männer befragt wurden, die bei der Scheidung ihrer Eltern selbst noch Kinder waren, ergab, dass ein erzwungener Kontakt nicht zu einer positiven Beziehung zum Vater, sondern eher umgekehrt zu dessen starker Ablehnung beigetragen hat. Für die BRD sind kaum andere Ergebnisse zu erwarten, wenn die eingangs angeführten Zahlen betrachtet werden, die für ein hohes Konfliktpotenzial sprechen, das die Kontakte zwischen den Eltern sowie zwischen Kindern und dem nicht mit diesen zusammenlebenden Elternteil belastet. Andere Faktoren, wie z. B. Räumlichkeiten, der Wechsel zwischen zwei Wohnungen usw., wie sie Hater (s. DISKURS 2/2003) fokussiert, erscheinen hier eher nebensächlich. Viel entscheidender für das Heranwachsen der Kinder nach Trennung der Eltern sind die emotionale Situation im Leben mit der – zumeist – Mutter und die Gestaltung der Umgangsregelungen (vgl. Kindler/Schwabe-Höllein 2002). Viele Mütter »strecken die Waffen« in ihren Bemühungen um den Schutz ihrer Kinder vor weitergehendem Schaden, wenn ihnen von ASD, Jugendamt, GutachterInnen und/oder Gerichten vermittelt wird – wie es Berichten zufolge oftmals geschieht (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003) -, sie hätten ohnehin keine Chance, den Kontakt mit dem Kindsvater zu verhindern. Wenn dieser nicht schon über die gemeinsame elterliche Sorge zustande komme, lasse er sich über das Umgangsrecht erzwingen.

Es ist wenig hilfreich, *gemeinsame* und *alleinige* elterliche Sorge einander gegenüberzustellen, wie Proksch dies durchgängig tut, wenn nicht die Qualität in der Handhabung der gemeinsamen Sorge und die Gründe für die Beantragung der alleinigen Sorge berücksichtigt werden. Entgegen verbreiteter Auffassung, die Mütter wollten sich an dem Kindsvater rächen, liegen die Gründe für den Antrag zumeist in gravierenden Gewalthandlungen, im sexuellen Missbrauch des Kindes oder in psychischen und Alkohol-Problemen des Kindsvaters (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). Wenn diese Gründe mit der Erlangung der alleinigen elterlichen Sorge auch noch nicht zwangsläufig aus der Welt sind - da sie im Umgang von Vater und Kind u. U. weiter bestehen können -, äußern Mütter eine

---

hohe Zufriedenheit mit dieser Sorgerechtsform und berichten über die mit dieser einhergehenden guten Beziehung zu ihren Kindern, für die sie Sorge tragen (Proksch 2002a, S. 10).

### **Mangel an Berücksichtigung von Gewalt und Bedrohung**

Die Auseinandersetzung mit den seit der Reform des Kindschaftsrechts angestiegenen hochstreitigen Fällen (vgl. Salgo 2002; Weiser 2002), in denen Gewalt gegen die Mutter, sexueller Missbrauch an den Kindern und/oder massive psychische Beeinträchtigungen oder Alkoholismus der Kindsväter vorliegen, macht deutlich, dass diese Gruppe nicht vernachlässigt werden darf<sup>3</sup> – hier besteht ein großer Informations- und Handlungsbedarf. So müssen neue Regelungen gefunden werden, um die Mütter in Konfliktsituationen – statt sie zusätzlich zu belasten – zu unterstützen, den Kindern den notwendigen Schutz zu geben und eine weitergehende Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden. Ein Schritt in diese Richtung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.12.2003, eine Mutter, die Gewalt von dem Vater des Kindes erfahren habe, brauche das Sorgerecht mit ihm nicht zu teilen (vgl. Pressemitteilung 3/2004). Das Umgangsrecht bleibt von dieser Entscheidung jedoch unberührt.

Der verzweifelte Kampf vieler Mütter um den Schutz ihres Kindes und um ein sicheres Leben mit dem Kind fordert Beachtung und Respekt (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). Die gesellschaftliche Debatte in der Bundesrepublik um Männergewalt gegen Frauen und Kinder in Familie und Beziehungen, die seit den 1990er-Jahren verstärkt geführt wird und u. a. zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BMFSFJ 1999) und zum Erlass des so genannten Gewaltschutzgesetzes geführt hat, weist eine prekäre Lücke auf (vgl. Flügge 2003). Der Ausschluss gewalttätiger Männer aus der Wohnung löst die bedrohliche Situation für Mütter und Kinder nicht zwangsläufig auf. Begleit- und Folgemaßnahmen zum Schutz von Müttern und Kindern sind notwendig, werden jedoch oftmals nicht ergriffen. Gewalttätige Ehemänner und Väter bleiben von den Strafverfolgungsbehörden bislang weitgehend unbehelligt, auch wenn mittlerweile die Auffassung, es handele sich hier nur um private »Familienstreitigkeiten«, einem Bewusstsein zu weichen beginnt, dass es sich hier gleichermaßen um Straftaten handelt, vor allem dann, wenn verschärfte Bedingungen vorliegen wie bei ökonomischer und psychischer Abhängigkeit der Frauen von ihren Partnern.

Die Auswirkungen der oft jahrelangen Gewalt und Terrorisierung durch Ehemänner auf die betroffenen Frauen und Kinder, werden – auch im Gewaltschutzgesetz – noch nicht genügend beachtet und in ihren schwerwiegenden gesundheitlichen und psychischen Schädigungen zu wenig gesehen. Zu diesem Schluss kommt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Häusliche Gewalt«, die die Umsetzung des Aktionsplanes begleitet (vgl. Schweikert/Schirmmayer 2002; Salgo 2002). Berichte von betroffenen Frauen führen deutlich vor Augen, dass MitarbeiterInnen in Institutionen häufig die Gewalt gegen die Mutter ausblenden – in der Auffassung, dies habe mit dem Kind sowie dem Sorge- und Umgangsrecht des Vaters nichts zu tun (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). Diese Ansicht, die weit verbreitet zu sein scheint, zeugt von erschreckender Unkenntnis der schwierigen Situation von Kindern, die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben müssen – und sie schützt zudem die Täter, nicht aber die

---

3 Der Familienrechtler Salgo widerspricht damit anhand von statistischen Daten den Ergebnissen von Proksch, der aus den Aussagen von RichterInnen über ihre subjektive Einschätzung der Entwicklung von Streitigkeiten auf einen Rückgang schließt.

Opfer. Die Gründe für diese Haltung sind verstärkt zu erforschen, um professionelles Handeln in Zukunft dahingehend zu qualifizieren, dass mit Gewalterfahrungen von Frauen und Kindern im häuslichen Bereich angemessen und opferschützend umgegangen werden kann.

Frauen und Kinder bleiben häufig weiterhin negativen Einflüssen durch Ex-Ehemänner ausgesetzt; dies geschieht unter Berufung auf Rechte dieser Männer im neuen Kindschaftsrecht. Die Kenntnis des so genannten »Battered Women Syndrome« (vgl. Walker 2000) hat in der Bundesrepublik noch kaum Eingang in professionelles Handeln von Sozialarbeit, Justiz und Psychologie gefunden. Gleichermaßen fehlt weitgehend die Wahrnehmung der Folgen von Gewalthandeln gegen Kinder bei sowohl selbst erlebter Gewalt als auch miterlebter Gewalt gegen die Mutter (vgl. Heynen 2000; Kindler 2002). Diese Ausblendung geht dabei nicht selten so weit, dass konkret nachweisbare, dokumentierte Symptome und Schädigungen von Kindern übergangen werden und sich vertiefen können, wenn weiterhin Kontakte zu dem gewalttätigen Vater stattfinden.

Forschungen, vor allem in den USA, haben inzwischen die Traumatisierungen aufgezeigt, die Kinder erfahren, wenn sie Gewalt ausgesetzt sind und Gewalt, z. B. gegen ihre Mutter, selbst miterleben (vgl. Strasser 2001; Kindler 2002). Fegert (1999) weist beharrlich auf die schweren Symptomatiken hin, mit denen Kinder aus hochstreitigen familialen Konstellationen in der kinderärztlichen Praxis sowie in Kliniken vorgestellt werden. Mütter beschreiben wiederum sehr eindrücklich (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003), wie rasch sich die Kinder erholen und regenerieren können, sobald sie vor bedrohlichen Situationen, denen sie zuvor ausgesetzt waren, geschützt werden. Wenn sie erleben, dass die Schäden und Verletzungen, die ihnen zugefügt wurden, wahr- und ernst genommen werden und alle Anstrengungen einem konflikt- und gewaltfreien, liebevollen und fördernden Lebensumfeld gelten, kann eine Verarbeitung der Traumata gelingen.

## **Zur Wirkung der Vaterrechtsbewegung**

Warum übersehen viele Fachkräfte Schädigungen von Kindern und vertreten stereotyp die Auffassung: »Das Kind muss zum Vater« und handeln dementsprechend?

Das seit 1998 geltende Kindschaftsrecht ist das Ergebnis von Bestrebungen – vor allem aus der neu entstandenen Vaterrechtsbewegung, die nach 1950, für Alleinerziehende in den 1970er-Jahren, gestärkten Rechte der die Kinder versorgenden Mütter teilweise wieder rückgängig zu machen (vgl. Flügge 2003). Von »Entrechtung der Väter« wird da in Pamphleten im Internet gesprochen, von klammernden Müttern und liebenden Vätern, wobei Unterstützung diejenigen erfahren, denen das Sorge- und Umgangsrecht von den Frauen verweigert bzw. erschwert wird. Dass die Gründe der Frauen für ihre Verweigerungshaltung etwas mit dem Verhalten dieser Väter zu tun haben könnten, bleibt weithin ausgespart (vgl. [www.pappacom.de](http://www.pappacom.de)). Mit Eingaben und Beschwerden an Jugendhilfe, Politik, Medien und Justiz wird seit den 1990er-Jahren zunehmend Druck ausgeübt, die Rechte der Väter im Zugriff auf die Kinder zu stärken. Die Behauptung, Frauen würden grundlos den Umgang verweigern (»Umgangsboykott«) und mit Falschanzeigen sexuellen Missbrauch vortäuschen, führten bei MitarbeiterInnen in Sozialarbeit, Psychologie und Justiz zu Verunsicherung und Vorbehalten gegenüber den Aussagen von Müttern und Kindern (s. die Theorie des PAS – Parental Alienation Syndrome, vgl. Kodjoe/Koepfel 1998; dazu die Widerlegung bei Busse/Steller/Volbert 2000; Fegert 2001; Bruch 2002; Salgo 2002). Gegen das Gewaltschutzgesetz wird zudem argumentiert, Frauen



seien gegen Männer innerhalb der Familie mindestens gleichermaßen gewalttätig wie Männer gegen Frauen, wahrscheinlich eher noch häufiger (vgl. Bock 2001).

Derartig argumentierende und sich engagierende Väter haben selbst oftmals berufliche Positionen inne, um ihre Auffassungen medienwirksam zu verbreiten (vgl. z. B. der Redakteur Mattussek im Spiegel 47/1997). Betroffene Frauen haben häufig ihrerseits versucht, die Aufmerksamkeit der Medien auf ihre Situation und Probleme zu lenken, doch zumeist erfolglos. Die Neigung, eher den Vätern Glauben zu schenken und deren Bemühen – auch mit Zwangsmitteln – zu unterstützen, Kontakt zu den Kindern zu halten, scheint allgemein gewachsen zu sein – eine Einschätzung, die ohne Kultivierung des Bildes einer boykottierenden, dem Vater das Kind aus Egoismus vorenthaltenden Mutter nicht zu haben ist (vgl. Rauscher 1998).

### **Vaterrechtliche Orientierung des Umgangsrechts**

Das neue Kindschaftsrecht mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall – für die sich der Vordenker der Vaterrechtsbewegung, Wassilios Fthenakis (München 1985), bereits seit Anfang der 1980er-Jahre eingesetzt hat –, dem Umgangsrecht sowie der Androhung von Zwangsgeld bis hin zur Wegnahme der Kinder wegen Umgangsverweigerung bei verordnetem Sorgerechtswechsel, kann in seinen Auswirkungen als Rückschritt zum Vaterrecht bewertet werden (vgl. Flügge 2003). Auch wenn viele Frauen mit ihren Kindern von der gemeinsamen elterlichen Sorge, dem regelmäßigeren Umgang und von der höheren Zahlungsmoral der Väter hinsichtlich des Unterhalts profitieren, wie Proksch (a. a. O.) betont, wirkt sich das geltende Kindschaftsrecht in hochstreitigen Fällen gleichwohl teilweise erschreckend aus.

Der Umgang des Kindes mit dem Vater wird von Sozialarbeit, Justiz und GutachterInnen überwiegend als gemeinhin kindeswohlfördernd bewertet; entsprechend wird er – auch bei entgegenstehendem Willen eines Kindes – mit Zwangsmitteln durchgesetzt (vgl. Kodjoe/Koeppel 1998). »Nicht erst die >Zwangs-Vollstreckung<, sondern bereits ihre Möglichkeit bringt manchen sich dem Umgang widersetzen den Elternteil zur Vernunft und ist deshalb durchaus kindeswohlförderlich« (Rauscher 1998, S. 340), heißt es in einem Kommentar, dessen Autor offensichtlich davon überzeugt ist, dass der Kontakt zum Vater grundsätzlich kindeswohlfördernd ist und es keine Gründe geben könnte, ihn zu verweigern. Die Androhung eines Zwangsgeldes von bis zu 25.000 Euro nötigt Mütter, dem Kindsvater – trotz begründeter Ängste und negativer Erfahrungen – das Kind zu überantworten. Die Zwangsgeldandrohung kann nicht nur einmal, sondern immer wieder von neuem erhoben werden; eine Forderung, der sich die in aller Regel wirtschaftlich schwächeren Mütter mit ihren Kindern, deren Leben nach einer Trennung oftmals an oder unterhalb der Armutsgrenze verläuft, hilflos ausgesetzt sehen.

Zusätzlich zur Androhung des Zwangsgeldes kann die Drohung mit dem Entzug des Sorgerechts wegen Umgangsverweigerung erfolgen – eine Eskalation von Bedrängnissen, die dem Bemühen der Mütter, ihre Kinder und ihren Lebenszusammenhang vor zerstörerischen Einflüssen eines gewalttätigen, missbrauchenden und psychisch bzw. alkoholkranken Vaters zu schützen, nicht gerade förderlich ist. So heißt es nach § 52a FGG<sup>4</sup>: »Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen.« (a. a. O., Abs. 4) Wird dies nicht erreicht, so »weist

---

4 FGG: Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit

(das Gericht, A. H.) auf Rechtsfolgen hin, die sich auf eine Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeit der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der elterlichen Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuches« (a. a. O., Abs. 3).

Mit solchen drastischen Mitteln wird keine Einigung zwischen den streitenden Eltern erzielt, sondern eine bestimmte Lesart des Kindeswohls mit Zwang durchgesetzt. Oftmals stellt diese Lösung gerade das Problem dar, wenn mit der erzwungenen Durchsetzung des Kindeswohls die psychische und körperliche Gesundheit und Entwicklung des Kindes aufs Spiel gesetzt wird. Dabei steht dann eher die Durchsetzung des väterlichen Rechtes als die Sicherung des Kindeswohls im Vordergrund. Diese Schlussfolgerung liegt auch deshalb nahe, weil Väter, die den Umgang mit dem Kind von sich aus ablehnen, bislang kaum Sanktionen zu befürchten haben, während die Einschüchterung und Bestrafung der Mütter, die den Umgang zwischen Vater und Kind ablehnen, unverhältnismäßig streng gehandhabt werden.

Dies kann als eine vaterrechtliche Orientierung im Kindschaftsrecht gewertet werden und als eine Disziplinierung von Frauen, die sich mit ihren Kindern von dem Expartner befreien und ein selbstbestimmtes neues Leben aufbauen wollen. Dieser Zusammenhang wird auch ganz offen formuliert: »Insbesondere darf nicht mehr der Wunsch der Kindesmutter, einen für sich selbst womöglich negativ beurteilten Lebensabschnitt abzuschließen, und deshalb den Vater ihres Kindes aus dessen Leben zu verbannen, zu einer Kindeswohlbelastung werden (...). Erst recht darf nicht der gelegentlich propagierte feministische Egoismus der Selbstverwirklichung mit Kind ohne Vater über das Umgangsrecht von Kind und Vater siegen« (Rauscher 1998, S. 336).

## **Folgerungen für eine kindeswohlfördernde Praxis des Umgangsrechts**

Eine kritische Auseinandersetzung mit den in diesem Beitrag erwähnten professionellen Haltungen und eine Befähigung der Fachbasis zu einem angemessenen, opferschützenden Umgang mit Männergewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie sind dringend notwendig. Im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls sowie eine Veränderung der sozialarbeiterischen und juristischen Praxis dürfte sich zudem eine Änderung des Kindschaftsrechts als unumgänglich erweisen. Als Konsequenz der hier aufgezeigten Probleme in der Handhabung des Sorge- und Umgangsrechts sind u. a. folgende Forderungen zu erheben:

- Verweigerung des Umgangs für einen Vater, der sein Kind sexuell missbraucht und misshandelt hat.
- Kritik an einer Umgangsregelung gegen den Willen des Kindes.
- Ersatzlose Streichung einer Erzwingung des Umgangs durch Zwangsgeld bzw. dessen Androhung (ersatzweise Haft!!!). Die Gründe für die Umgangsverweigerung von Müttern – sich selbst und das Kind vor weiterem Schaden zu schützen – müssen ernst genommen werden.
- Ausschluss des Sorgerechtsentzugs (und damit Kindesentzugs) wegen Umgangsverweigerung.
- Berücksichtigung von Gewalt des Kindsvaters gegen die Mutter als Faktor von Kindeswohlgefährdung. Umgang in diesen Fällen nur geschützt bei Zustimmung von Mutter und Kind, sowie bei Nachweis therapeutischer Behandlung des gewalttätigen Vaters.



---

## Literatur

- Bock, Michael: Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehe- wohnung bei Trennung. Mainz 2001
- Bruch, Carol, S.: Parental Alienation Syndrome und Parental Alienation: Wie man sich in Sorge- rechtsfällen irren kann. In: FamRZ 2002, 19, S. 1304-1315
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin 1999
- Busse, Detlef / Steller, Max / Volbert, Renate: Sexueller Missbrauchsverdacht in familienrechtlichen Verfahren. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt des Instituts für Forensische Psychiatrie der FU Berlin vom März 2000
- Fegert, Jörg (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren. Neuwied 1999
- Fegert, Jörg, M.: Parental alienation oder parental accusation syndrome? Die Frage der Suggestibili- tät, Beeinflussung und Induktion im Umgangsrechts-Gutachten. In: Kind-Prax, 2001, Heft 1, S. 3-5 und Heft 2, S. 39-42
- Flügge, Sybilla: »Trennung von Paar- und Elternebene« oder »Wer schlägt, der geht?«. Familien- rechtliche Bruchstellen im geplanten Gewaltschutzgesetz. In: Heiliger/Wischnewski a. a. O.
- Fthenakis, Wassilios: Väter, Bd. 1 + 2. München 1985
- Hater, Katrin: Heute hier, morgen dort? Aspekte der räumlichen Neuordnung familiärer Beziehun- gen nach einer Trennung. In: DISKURS, 13, 2003, 2, S. 42-49
- Heiliger, Anita / Wischnewski, Traudl (Hrsg.): Verrat am Kindeswohl. Erfahrungen von Frauen mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen. München 2003
- Heynen, Susanne: Auswirkungen von Partnergewalt auf die Kinder. In: Kinder als Opfer von Part- nergewalt. Möglichkeiten kindgerechter Intervention. Dokumentation der Fachtagung in Karls- ruhe vom 14. September 2000. In: Stadt Karlsruhe: Mitteilungen des Bürgermeisteramtes Nr. 4/2000, S. 10-18
- Kindler, Heinz: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammen- schau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier des Deutschen Jugendinstitutes vom November 2002
- Kodjoe, Ursula / Koepfel, Peter: The Parental Alienation Syndrome. In: Der Amtsvormund 1998, 1, S. 9-28
- Mattussek, Matthias: »Der entsorgte Vater. Über feministische Muttermacht und Kinder als Trümpfe im Geschlechterkampf«. In: Spiegel 1997, 47, S. 90-107
- Pötz-Neuburger, Susanne: Ein Jahr Sorgerechtsreform: Entwicklungen und Erfahrungen. In: Streit, 1999, 4, S. 147-152
- Proksch, Roland: Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelung des Kindschaftsrechts. 2. Zwi- schenbericht, Teil II, Juli 2001 (im Internet unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) - suche: Begleitforschung)
- Proksch, Roland: Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschafts- rechts, Schlussbericht für das Bundesministerium der Justiz, März 2002a (im Internet unter [www.bmj.bund.de/media/archive/200.pdf](http://www.bmj.bund.de/media/archive/200.pdf) )
- Proksch, Roland: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts. Köln 2002b

- 
- Rauscher, Thomas: Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechts-Reformgesetz. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1998, 6, S. 329-341
- Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Umgang. Vortrag auf der interdisziplinären Fachtagung: Kinder und häusliche Gewalt. Kinder misshandelter Mütter. Jagdschloss Glienicke, Berlin, Juni 2002
- Schweikert, Birgit / Schirmmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsregelungen bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Broschüre, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Häusliche Gewalt«, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Teil der Materialien zum Gewaltschutzgesetz. Bonn 2002
- Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab. Innsbruck 2001
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV - Bundesverband e.V.): Stellungnahme zur Begleitforschung über die Umsetzung der Neuregelung der Reform des Kindschaftsrechts. Berlin 2003
- Wallerstein, Judith S. / Lewis, Julia M.: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. In: FamRZ, 2001
- Walker, Leonore: The Battered Woman Syndrome. New York 2000
- Weiser, Edith: Mitgliederbefragung zum Umgangsrecht beim VAMV, Landesverband NRW. Essen 2002

*Dr. Anita Heiliger*, geb. 1942, seit 1973 wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut in der Abteilung Geschlechterforschung und Frauenpolitik.

Arbeitsschwerpunkte: Gewalt gegen Mädchen und Frauen, sexuelle Gewalt, weibliche und männliche Sozialisation, Gewaltprävention, Täterprävention.

Neuere Veröffentlichungen: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Mißbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen, München 2000; Männergewalt gegen Frauen beenden! Strategien und Handlungsansätze am Beispiel der Münchner Kampagne gegen Männergewalt an Frauen und Mädchen/Jungen, Opladen 2000; Mädchenarbeit im Gendermainstream, München 2002; (zus. hrsg. mit Traudl Wischniewski) Verrat am Kindeswohl – Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht, München 2003

Deutsches Jugendinstitut e.V.  
Nockherstr. 2  
81541 München  
E-Mail: heiliger@dji.de